



## 21. Kinder im Steuerrecht

erstellt am: 11.06.2007 gesendet am: 31.07.2007

1. Zu den Kindern im Steuerrecht zählen leibliche Kinder sowie Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.
2. Berücksichtigt werden alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.
3. Kinder, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben, werden nur **auf Antrag** eingetragen. Und das auch nur bei Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die ohne Beschäftigung **und** bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind.
4. Bis zum **27.** Lebensjahr (Gesetzesänderung: 25. Lebensjahr – gleitende Übergangsregelung) werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden (hierzu zählt auch die Schulausbildung), oder diesen mangels Ausbildungsplatz nicht antreten konnten.
5. Jedoch werden Kinder, deren Einkünfte und Bezüge (hierzu zählen z. B. Ausbildungsvergütungen, Zinsen, Hinterbliebenenrente, Arbeitslosengeld...) mehr als 7.680,-- € betragen, nicht mehr berücksichtigt. Achtung! Evtl. angefallene Werbungskosten (wie Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten zur Arbeit oder zur Berufsschule...) und der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung wird vom Einkommen abgezogen!
6. Behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (körperliche, geistige oder seelische Behinderung) können bis zum 27. Lebensjahr (Achtung! auch hier wurde das Gesetz geändert!) berücksichtigt werden.
7. Wenn also ein Kind zu den oben genannten Fällen gehört, bekommen die Eltern monatlich Kindergeld.
8. Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung prüft dann das Finanzamt, ob sich die Freibeträge oder das Kindergeld günstiger für den Steuerpflichtigen auswirken. Ist das Kindergeld günstiger, wirkt sich der Freibetrag nur minimal bei der Kirchensteuer und beim Soli aus.
9. Für nicht verheiratete Ehepaare, oder für dauernd getrennt lebende Ehegatten besteht eine Übertragungsmöglichkeit der Freibeträge.
10. Alleinerziehend können einen Anspruch auf einen sogenannten „Entlastungsbetrag“ haben. Dies aber nur, wenn sie nicht verheiratet sind oder vom Ehegatten dauernd getrennt sind und **keine** Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person besteht.
11. Ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte kann ebenfalls beantragt werden. Hier z. B. wenn der oben genannte Ausbildungsfreibetrag in Anspruch genommen werden kann, oder auch der Behindertenpauschbetrag oder wenn Kinderbetreuungskosten anfallen. Vorsicht! Der Antrag muss bis spätestens 30. November des Jahres gestellt werden!
12. Sonstige Stichwörter: Schulgeld, Betreuungskosten, außergewöhnliche Belastungen.